

# RS Vwgh 2002/6/19 2002/05/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2002

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §46;

BauO NÖ 1996 §48 idF 8200-3;

BauRallg;

## Rechtsatz

Wegen der im AVG herrschenden Unbeschränktheit der Beweismittel § 46 AVG) ist es grundsätzlich nicht unzulässig, im Baubewilligungsverfahren die in einem parallel geführten Verfahren (hier: gewerbebehördlichen Verfahren) gewonnenen Ermittlungsergebnisse zu berücksichtigen, wobei allerdings die unterschiedlichen Aufgabenstellungen für die Baubehörde und die Gewerbebehörde zu berücksichtigen sind (Hinweis E vom 29. November 1994, Zi. 94/05/0239) und zu beachten ist, dass das Parteiengehör gewährt wird.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1Grundsatz der UnbeschränktheitBaubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002050111.X01

## Im RIS seit

18.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

26.09.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)